

## Gemeinde Heist

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0707/2017/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.06.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	26.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

**Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen****Sachverhalt:**

Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 06.06.2017 im Vermögenshaushalt auf 37.951,84 €. Im Verwaltungshaushalt liegen keine Überschreitungen vor.

**Finanzierung:**

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen.

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Vermögenshaushalt mit 37.951,84 € zu genehmigen.

---

Neumann

**Anlagen:**

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 06.06.2017)



## Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Heist

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 06.06.2017	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
Im Verwaltungshaushalt liegen keine Haushaltsüberschreitungen vor.							
<b>noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =</b>						<b><u>0,00</u></b>	
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
13000.935020	Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug	50.000,00	64.567,03	14.567,03	0,00	14.567,03	Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs für die Feuerwehr; tlw. Deckung durch Mehreinnahme aus erhöhter Zuweisung über 12.100 €
56100.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen für Sporthalle	0,00	5.821,36	5.821,36	0,00	5.821,36	Ersatzbeschaffung einer Reinigungsmaschine für den Sporthallenboden
88090.950000	Abbruchkosten	0,00	17.563,45	17.563,45	0,00	17.563,45	Abbruchkosten Wedeler Ch. 21
	<b>Summe</b>	<b>50.000,00</b>	<b>87.951,84</b>	<b>37.951,84</b>	<b>0,00</b>	<b>37.951,84</b>	
<b>noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =</b>						<b><u>37.951,84</u></b>	



## Gemeinde Heist

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0704/2017/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 23.05.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	26.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

### Prüfung der Jahresrechnung 2016 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Heist

**Sachverhalt:**

Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 vom 08.05.2017.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

- gemäß Anlage -

**Finanzierung:**

- entfällt -

**Fördermittel durch Dritte:**

- entfällt -

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung 2016, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 3.960.321,69 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 578.451,43 € abschließt, fest.

---

Neumann

**Anlagen:**

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung  
Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 08.05.2017

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	<b>Einnahmen</b>			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	3.960.321,69	418.451,43	4.378.773,12
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		160.000,00	160.000,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
<b>5</b>	<b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>3.960.321,69</b>	<b>578.451,43</b>	<b>4.538.773,12</b>
	<b>Ausgaben</b>			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll) Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 8.769,33 EUR	3.961.115,77	451.789,84	4.412.905,61
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	0,00	141.878,51	141.878,51
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	794,08	15.216,92	16.011,00
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>3.960.321,69</b>	<b>578.451,43</b>	<b>4.538.773,12</b>
	<b>Unterschied</b>			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben <b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

\*\*\* Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" \*\*\*



Moorrege, den 08.05.2017

**NIEDERSCHRIFT**  
**über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 für**  
**die Gemeinde Heist**  
**gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein**

Anwesend:

1. Herr Jörg Behrmann (für Ute Jäger)
2. Herr Manfred Lüders
3. Herr Jörg Schwichow

als Mitglieder des Ausschusses  
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Herr Nicole Förthmann

vom Amt Geest und Marsch Südholstein

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.  
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch  
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte  
~~lückenlos/stichprobenweise.~~

Es ergaben sich folgende / ~~keine~~ Beanstandungen:

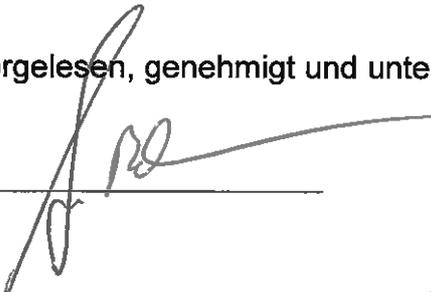
*s. Schrift-Anlage*

---

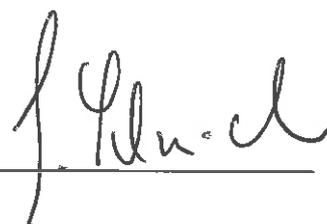
---

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab: siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_

**Prüfung der Jahresrechnung 2016**  
**durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Heist am 08.05.2017**

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle / Beleg-Nr.	Datum	Bemerkungen
1	21110.162000/2 - 6		Es ist nicht klar erkennbar, ob der Schulkostenbeitrag 2.081,88 € oder 2.115,22 € beträgt. <b>Antwort:</b> Es ist ein Schulkostenbeitrag in Höhe von 2.115,22 € zu zahlen. Zu den erstellten Annahmeanordnungen über je 2.081,88 € wurden Zugangsanordnungen über je 33,34 € gefertigt.
2	35200.590000/12 + 13	21.12.2016	Warum wird bei den Rechnungen für Bücher mal Skonto berücksichtigt und mal nicht? <b>Antwort:</b> Das Zahlungsziel für die Skontogewährung konnte teilweise nicht eingehalten werden. (Rechnungsdatum 30.11. → Skontogewährung bis 10.12.; Eingang Gemeinde (Bgm.): 08.12., Erstellung Anweisung: 12.12., Überweisung: 13.12.)
3	46020.500000/3	11.05.2016	Bei der Rechnungsanweisung wurde der Skontobetrag nicht berücksichtigt. <b>Antwort:</b> Das Zahlungsziel für die Skontogewährung konnte teilweise nicht eingehalten werden. (Rechnungsdatum 02.05. → Skontogewährung bis 09.05.; Eingang Amt: 04.05., Abzeichnung sachlich Richtigkeit: 09.05., Erstellung Anweisung: 11.05., Überweisung: 13.05.)
4	46400.500000/13	14.12.2016	Die Anlage zur Rechnung fehlt. <b>Antwort:</b> Die Anlage zur Rechnung befindet sich in der Vorgangsakte. Die fachtechnische Richtigkeit wurde auf der Rechnung bescheinigt.
5	75000.110010/12	15.06.2016	Gemäß Gebührenbescheid und Mahnschreiben ist für die Bestattung ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.268,00 € zu zahlen. Auf der Annahmeanordnung ist nur der Zahlungseingang in Höhe von 1.250,00 € vermerkt. <b>Antwort:</b> Der Differenzbetrag in Höhe von 18,00 € (Mahngebühren) ist auf die Haushaltsstelle „Beitreibungsgebühren“ gebucht worden.
6	88000.540000/38	12.09.2016	Was wurde entsorgt? Lt. Vermerk handelt es sich um Abbruchholz aus dem Wald. Warum wurde das Holz nicht zur Grünabfallsammelstelle gebracht? <b>Antwort:</b> Es handelt sich um Abbruchholz, das illegal im Wald entsorgt wurde.

## Gemeinde Heist

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0702/2017/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 18.05.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	26.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.07.2017	öffentlich

### **Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr**

#### **Sachverhalt:**

Mit der Ergänzung des Brandschutzgesetzes (BrSchG) um die § 2 a und 2 b wurden für Kameradschaftskassen der Gemeindefeuerwehren und Ortsfeuerwehren gesetzliche Regelungen geschaffen. Danach können die Gemeinden durch Satzung Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bilden. Bereits bestehende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen weitergeführt.

Das Gesetz verpflichtet den Wehrvorstand, für jedes Sondervermögen einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Darüber hinaus ist eine Sonderkasse einzurichten und eine Sonderrechnung zu führen.

Der Einnahme- und Ausgabeplan ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Lehnt die Gemeindevertretung die Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplanung der Wehr ab, ist diese gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vom Wehrvorstand aufzustellen. Nach Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgaberechnung durch die Mitgliederversammlung ist diese der Gemeindevertretung vorzulegen.

Gemäß § 2 a BrSchG ist Näheres über den Inhalt und die Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, über die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und über die Führung der Sonderrechnung durch Satzung zu regeln.

In § 2 b BrSchG sind Zuwendungen an die Feuerwehr geregelt. Dabei obliegen die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich der Wehrführung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Wertgrenzen über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse sind in der Satzung zu regeln.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Nach dem Brandschutzgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, Inhalt und Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und die Führung der Sonderrechnung satzungsrechtlich zu regeln. Dieser Sitzungsvorlage liegt der Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr bei, die der Mustersatzung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein entspricht. Abweichungen von der Mustersatzung wären dem Innenministerium zur Zustimmung vorzulegen. Verwaltungsseitig wird daher geraten, die Satzung entsprechend der Mustersatzung zu beschließen.

Die Mustersatzung sieht Wertgrenzen für Zuwendungen an die Kameradschaftskassen (§ 3), bei der Deckungsfähigkeit und über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 7) und für die Kassenführung (§ 9) vor, die individuell festzulegen sind. Seitens der Wehrführung sind hierzu keine Wünsche geäußert worden, so dass hierzu verwaltungsseitig Vorschläge eingearbeitet worden sind.

#### **Finanzierung:**

Bei der Kameradschaftskasse der Feuerwehr handelt es sich um Sondervermögen der Gemeinde. Das Sondervermögen wird zukünftig in entsprechenden Übersichten im Haushaltsplan der Gemeinde aufzuführen sein.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf.

---

Jürgen Neumann  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschafts-  
pflege der Freiwilligen Feuerwehr



**Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Heist****für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Heist**

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Juli 2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Heist erlassen:

**§ 1 Kameradschaftskasse**

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

**§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung**

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

**§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse**

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1.500,- EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

**§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan**

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

### **§ 5 Nachtragsplan**

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

### **§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung**

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

### **§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,- EUR.

## **§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen**

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500,-- EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

## **§ 9 Kassenführung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,-- EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

## **§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung**

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Die Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

## **§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen**

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bei Abweichungen von der Mustersatzung:

~~Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ ..... hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz — BrSchG), in der gültigen Fassung, mit Erlass vom ..... zugestimmt.~~

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.